

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 41/2001<sup>a)</sup>**  
Sachgebiet 2.3: Entwurfsgestaltung

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Bundesministerium der Finanzen

Bundesrechnungshof

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Richtlinien für die Entwurfsgestaltung (RE);  
– Vorlage von Vorentwürfen mit Entwurfsunterlagen nach der  
RE 1985<sup>b)</sup> (Vorlagegrenzen)**

**Bezug:** ARS Nr. 40/1992 – StB 15/38.02.02/32 Va 92 –  
ARS Nr. 33/1995 – StB 25/38.02.02/131 Va 95 –

**Anlg.:** 2

In meinem ARS Nr. 40/1992 hatte ich festgelegt, welche Vorentwürfe mit Entwurfsunterlagen nach den RE 1985 für Bauvorgaben an Bundesfernstraßen mir zur Erteilung meines Gesehenvermerkes vorzulegen sind.

Für den Bereich des Brücken- und Ingenieurbaus (Bauwerksentwürfe) habe ich bereits mit meinem ARS Nr. 33/1995 entsprechende Neuregelungen getroffen.

Für Vorentwürfe für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen bitte ich, ab 1. Januar 2002 wie folgt zu verfahren:

**I. Beachtung der Vorlagegrenzen**

(1) Nach § 24 BHO dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen erst veranschlagt werden, wenn die dort genannten Unterlagen vorliegen; diese sind gemäß den RE 1985 aufzustellen. Die obersten Straßenbaubehörden der Länder stellen sicher, dass gem. § 54 BHO bei Baubeginn geprüfte ausführliche Unterlagen vorliegen.

(2) Aufstellung, Prüfung und Genehmigung der Entwürfe erfolgen durch die Länder. Für Vorhaben nach Anlage 1 dieses ARS sind mir bei Erreichen bzw. Überschreiten der dort angegebenen Grenzwerte Entwurfsunterlagen in zweifacher Ausfertigung zur Erteilung meines Gesehenvermerkes vorzulegen. Als Vorlagegrenzen sind die Gesamtkosten, d. h. Bau- und Grunderwerbskosten zu Lasten des Bundes sowie – mit Ausnahme von Ziffer 1 der Anlage 1 – weiterer Kostenbeteiligter, maßgebend. Ausgenommen sind Entwurfsteile, an denen der Bund kostenmäßig nicht beteiligt ist.

<sup>a)</sup> s. VkB1. 2001, H. 23, S. 528.

<sup>b)</sup> Entsprechend ARS 16/12 gilt dieses ARS sinngemäß für die RE 2012.

(3) Die im ARS Nr. 33/1995 aufgeführten Vorlagegrenzen für Bauwerksentwürfe an Bundesfernstraßen habe ich – wie in den Ziffern 2 bis 5 der Anlage 1 dargelegt – auf Euro umgestellt. Gleichzeitig wurde die Vorlagegrenze in Ziffer 2 der Anlage 1 auf 100 m angehoben. Im übrigen bleibt das ARS Nr. 33/1995 unberührt.

(4) Grundsätzlich behalte ich mir vor, Entwurfsunterlagen oder ergänzende Zusammenstellungen, die meines Gesehenvermerkes nicht bedürfen, kurzfristig zur Einsichtnahme und Prüfung anzufordern.

(5) Bei Entwurfsbesprechungen im Zusammenhang mit dem Neubau von Brücken der Brückenklasse 60/30 (Ziffer 2 der Anlage 1) sind alle Bauwerke ab 75 m vorzulegen.

(6) Entwurfsunterlagen für neue Anschlussstellen an bestehenden Bundesautobahnen und zweibahnigen Bundesstraßen sind mir immer vorzulegen.

(7) Falls die mir vorzulegenden Entwurfsunterlagen Teilentwürfe eines Streckenentwurfs sind, für den bereits Unterlagen nach § 24 BHO eingereicht wurden, sind die finanziellen Auswirkungen gem. Anlage 2 dieses ARS anzugeben. Dies ist in der Regel bei Entwürfen (auch Deckblättern) für Bauwerke, Anschlussstellen, Nebenanlagen, Betriebseinrichtungen sowie Teilabschnitten von Streckenentwürfen der Fall. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Kostenänderungen bei der nächsten Kostenfortschreibung nach AKS für die Gesamtmaßnahme berücksichtigt werden. Hierzu verweise ich auch auf mein ARS Nr. 13/1990.

Ich bitte, die Anlage 2 als Blatt „A Seite 3“ der Kostenberechnung beizufügen.

(8) Maßnahmen nach den §§ 3, 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes, an denen Bundesfernstraßen beteiligt sind, sind ab seiner Kostenmasse von 3 Mio. Euro vorzulegen.

(9) Die Erhöhung der Vorlagegrenzen und die damit verbundene Zuständigkeitsverlagerung sowie die Notwendigkeit, das Verfahren bei der Erteilung des Gesehenvermerkes für die vorzulegenden Maßnahmen zu vereinfachen und zu beschleunigen, machen es erforderlich, in verstärktem Umfang gemeinsame Planungsbesprechungen durchzuführen. Deren Terminierung wird jeweils gegenseitig abgestimmt.

(10) In den Besprechungen werden die planerischen Kriterien einer Maßnahme – in Einzelfällen auch bei Maßnahmen unterhalb der Vorlagegrenze – erörtert und soweit möglich festgelegt. Die Besprechungsergebnisse sind in abgestimmten Vermerken zeitnah festzuhalten und der Entwurfsvorlage beizufügen.

## **II. Beteiligung des BMVBW bei Planungsänderungen**

(1) Ergeben sich im weiteren Planungsverlauf bzw. im Rahmen der Planfeststellung oder der Bauausführung wesentliche Abweichungen von den mit meinem Gesehenvermerk versehenen Entwurfsunterlagen, so ist rechtzeitig meine Zustimmung einzuholen.

(2) In jedem Fall ist sicherzustellen, dass vorgesehene Planänderungen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses mit mir abgestimmt werden. Hierzu verweise ich auf Nr. 17 Abs. 4 der Planfeststellungsrichtlinien 1999 (ARS 16/1999).

## **III. Verfahren bei Überschreiten der Vorlagegrenzen infolge Kostenerhöhungen**

(1) Wird bei einem Vorentwurf, für den mein Gesehenvermerk bislang nicht erforderlich war, die Vorlagegrenze gem. Anlage 1 infolge Kostenerhöhungen überschritten, so ist mir ein aktueller Vorentwurf nach RE zur Erteilung meines Gesehenvermerkes vorzulegen.

(2) Falls die Maßnahme bereits im Straßenbauplan veranschlagt ist, sind mir eine Fertigung des von Ihnen genehmigten Vorentwurfs und eine Begründung für die Kostenerhöhung vorzulegen. Die aktualisierten Kostenberechnungsunterlagen erbitte ich zweifach zur Erteilung des Gesehenvermerkes.

Das ARS Nr. 40/1992 hebe ich hiermit auf.

**Anlage 1**  
zum ARS Nr. 41/2001

<b>Gesehenvermerk des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für Vorentwürfe</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Art des Bauvorhabens</b>	<b>Vorzulegen ab</b>
1	Neu- und Ausbau von Bundesfernstraßen (Streckenentwürfe) mit veranschlagtem Kostenanteil des Bundes	10 Mio. Euro
2	Neubau von Brücken der Brückenklasse 60/30 mit einer Gesamtstützweite, gemessen in der Achse des überführten Verkehrsweges oder mit veranschlagten Gesamtkosten	100 m oder 3 Mio. Euro
3	Neubau von Tunneln mit einer Länge der geschlossenen Tunnelstrecke	150 m
4	Neubau von sonstigen Ingenieurbauwerken (z. B. Trogbauwerke, Stützwände) mit veranschlagten Gesamtkosten	3 Mio. Euro
5	Instandsetzung, Umbau und Verstärkung von Brücken, Tunnel und sonstigen Ingenieurbauwerken mit veranschlagten Gesamtkosten	3 Mio. Euro
6	Instandsetzung, Erneuerung und Verstärkung von Fahrbahnbefestigungen gemäß BMV-Schreiben vom 13. Juni 1991	5 Mio. Euro
7	Neu- und Umbau von Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG) mit Gesamtkosten	1 Mio. Euro
8	Neu- und Umbau der Verkehrsanlagen von Nebenbetrieben (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG) mit Gesamtkosten	3 Mio. Euro oder bei Abweichung vom Standortkonzept: ab 1 Mio. Euro
9	Neu- und Umbau, Erweiterung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen der Lärmvorsorge (soweit nicht im Streckenentwurf enthalten) mit Gesamtkosten	2 Mio. Euro
10	Neu- und Umbau, Erweiterung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen der Lärmsanierung mit Gesamtkosten	2 Mio. Euro
11	Neu- und Umbau, Erweiterung und Erneuerung von Betriebs-einrichtungen (Fernmeldeanlagen, Einrichtungen zur Verkehrsbeeinflussung, Stromversorgungs- und Beleuchtungsanlagen) mit Gesamtkosten	0,5 Mio. Euro
12	Wildschutzzäune (gemäß ARS 13/1992) mit Gesamtkosten	0,5 Mio. Euro
13	Neue Anschlussstellen an bestehenden Bundesautobahnen und zweibahnigen Bundesstraßen	immer vorlagepflichtig

**Anlage 2**  
zum ARS Nr. 41/2001

Kostenrechnung Stand: ..... (Datum)	<b>Finanzielle Auswirkungen des Teilentwurfs/Bauwerksentwurfs auf den Streckenentwurf <sup>1)</sup></b>	<b>Blatt A</b> (Seite 3)
Projektnummer	Bauabschnitt (VKE) bzw. Ingenieurbauwerk	Länge (km)
<p>Der vorliegende Teilentwurf/Bauwerksentwurf ist Teil des Streckenentwurfs</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Streckenentwurf erhielt Gesehenvermerk des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen</p> <p>vom ..... Az.:</p> <p>.....</p>		
	gesamt	Bund
	Mio. Euro	
Die genehmigten Kosten (Bau und Grunderwerb) des Streckenentwurfs		
Die Kosten für den vorliegenden Teilentwurf/Bauwerksentwurf betragen:		
Der vorliegende Teilentwurf/Bauwerksentwurf war im Streckenentwurf berücksichtigt mit:		
Differenz <sup>2)</sup>		
<p><sup>1)</sup> Dieses Formblatt ersetzt nicht die Kostenfortschreibung nach ARS Nr. 13/1990.</p> <p><sup>2)</sup> Die Differenz der Kosten des Teilentwurfs/Bauwerksentwurfs wird bei der Kostenfortschreibung des Streckenentwurfs berücksichtigt.</p>		

(VkB1. 2001 S. 528)